

GARAGENORDNUNG

FÜR DIE ALTSTADT- UND ZENTRUMSGARAGE

1. Die Benützung der Parkgaragen erfolgt ausschließlich auf Basis der jeweils gültigen Garagenordnung. Mit dem Einfahren in eine der Parkgaragen wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen und stellt die Garagenordnung einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages dar. Die Garagenordnung ist bei jeder Benützung der Garagen strikt einzuhalten. Sofern ein Nutzer mit den Bestimmungen der Garagenordnung nicht einverstanden ist, hat er die Möglichkeit, die Garage ohne Zahlungspflicht zu verlassen, soweit dies unverzüglich nach der Einfahrt erfolgt. Andernfalls kommt ein Nutzungsvertrag auf Basis der Tarif- und Garagenordnung zustande.
2. Für die Benützung der Parkflächen sind Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Tarifordnung zu bezahlen.
3. Die Benützung der Parkflächen, der Zu- und Abfahrtswege sowie der sonst allgemein zugänglichen Bereiche (zum Beispiel Stiegenhaus) erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters (Benützers). Die Vermieterin haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder dritte Personen verursacht werden.
4. Eine Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die reine Raumüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Obhutspflichten.
5. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihr oder dem Personal in Erfüllung der vertraglichen Pflichten verschuldet wurden. Die Haftung für Sachschäden besteht nur dann, wenn dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin (oder einer Sicherheitsbehörde) Schäden am Fahrzeug, welche während dem Abstellen in der Garage entstanden sind, unverzüglich bzw. jedenfalls vor Verlassen der Garage anzuzeigen. Die Vermieterin haftet jedoch nicht für Schäden, die durch eine unerlaubte Handlung an dem Fahrzeug oder seinem Inhalt entstanden sind, insbesondere nicht für Diebstahl, Einbruch, höhere Gewalt oder sonstige Elementarereignisse. Dem Mieter wird empfohlen, im abgestellten Fahrzeug keine Wertgegenstände, Dokumente oder ähnliches zu verwahren.
6. Die Vermieterin trifft keine Haftung für vorübergehende Störungen der Benützbarkeit (zum Beispiel vorübergehende Unmöglichkeit der Ein- und Ausfahrt bei Reparaturarbeiten, Stromausfällen und dergleichen). Im Falle von technischen Problemen an Parkautomaten, Schrankenanlagen oder in Notfällen ist unverzüglich mit der Vermieterin Kontakt aufzunehmen (telefonisch, Notfalltaste bzw. Gegensprechanlage am Automaten sowie bei den Ein- und Ausfahrten, etc.). Die gleiche Verpflichtung besteht für den Mieter bei Verlust oder Beschädigung des Parktickets.
7. Der Mieter (Benützer) haftet für alle Schäden, die durch das Fahrzeug, durch ihn, seinen Beauftragten oder seinen Begleitpersonen oder sonstigen Fahrzeugberechtigten der Vermieterin, ihren Mitarbeitern oder anderen Mietern entstanden sind. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.
8. Der Mieter hat allfälligen Anweisungen des Personals Folge zu leisten und vorhandene automatische Verkehrsführungen, Verkehrs- und Hinweisschilder und gegebene Richtlinien zu beachten. Das Parken auf den speziell gekennzeichneten Frauenparkplätzen ist nur Frauen für die Kurzparkdauer gestattet. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind zu befolgen.
9. Die Parkfläche dient ausschließlich zum Abstellen von zum Verkehr zugelassenen, aufrecht haftpflichtversicherten sowie verkehrs- und betriebssicheren Kraftfahrzeugen. Das Einstellen von anderen, nicht zum Verkehr zugelassenen Maschinen oder Fahrzeugen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Das Einstellen von Fahrzeugen mit undichter Treibstoffanlage oder anderen Mängeln, die den Betrieb der Parkeinrichtung gefährden können, ist unzulässig. Es ist nicht gestattet, in den Räumlichkeiten der Garage Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten durchzuführen. Für die gesamte Garage ist ausdrücklich das Abstellen von Gegenständen, insbesondere von Kinderwägen, Fahrrädern, Schlitten, Autoreifen, Autobatterien oder Sperrmüll aller Art verboten. Jedes Betreten und jeder Aufenthalt in der Tiefgarage, der nicht in Zusammenhang mit einer Fahrzeugabstellung steht, ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Vermieterin verboten.
10. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrstüblich zu sichern. Bei der Ein- und Ausfahrt und beim Befahren der Parkeinrichtung hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und ist auch dann eigenverantwortlich, wenn ihm Mitarbeiter der Vermieterin mit Hinweisen behilflich sind. Verbindungs- und Fußgängerwege sowie Ausgänge und Fluchtwege der Garage dürfen durch abgestellte Fahrzeuge oder auf andere Weise nicht verstellt werden. Die Fahrzeuge sind auf Parkplätzen innerhalb der Markierung abzustellen und dürfen dadurch andere Nutzer nicht behindert werden. Pro Fahrzeug darf nur ein Stellplatz benützt werden. Jede vermeidbare Verunreinigung der Garage ist zu unterlassen. Bei allen Fahrten in der Garage ist der Lenker zu erhöhter Aufmerksamkeit und Vorsicht verpflichtet.
11. Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist in der geschlossenen Parkeinrichtung nicht gestattet. Der Aufenthalt in der Parkeinrichtung über die Zeit des reinen Einstell- und Abholvorganges hinaus ist nicht gestattet. Ausprobieren und längeres Lauflassen der Motoren sind in der Garage verboten.
12. Die Ein- und Ausfahrt von einspurigen Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist in der Garage verboten. Ausgenommen sind Fahrräder, die in einem Auto mitgenommen und für Besorgungen in der Stadt verwendet und mit dem Auto wieder mitgenommen werden.
13. Die Vermieterin kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus der Parkeinrichtung abschleppen lassen, wenn:
 - a. das eingestellte Fahrzeug durch Verlust von Treibstoff oder anderer Mängel den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdet;
 - b. das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird;
 - c. das Fahrzeug verkehrswidrig, behindernd oder auf anderen reservierten Parkplätzen abgestellt ist;
 - d. das Fahrzeug ohne Lösung einer gültigen Einstellberechtigung eingestellt worden ist.
14. Für alle Forderungen aus der Benützung der Parkgaragen hat die Vermieterin ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör. Gegen die Forderung der Vermieterin ist eine Aufrechnung ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung von der Vermieterin anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder mit der Benützung der Garage in rechtlichem Zusammenhang steht.
15. Für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Benützung der Parkgaragen sowie des Nutzungsvertrages ist aufgrund der Lage der Garagen ausschließlich das Bezirksgericht Hallein zuständig.
16. Die Parkgaragen werden – wie dies auch vor Ort beschildert ist – videoüberwacht.
17. In den Parkgaragen sind Hunde an der Leine zu führen (Leinenpflicht). Bei beengten Verhältnissen (zum Beispiel in Stiegenhäusern, Zutrittsbereichen, etc.) trifft den Hundebesitzer eine besondere Sorgfaltpflichtung, um eine Gefährdung von anderen Personen oder Tieren zu verhindern.
18. Alle in dieser Garagenordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Unsere Mitarbeiter im Betriebsbüro am Griesplatz sind gerne bereit, Auskünfte und Hilfeleistungen zu geben.